

II-3109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 3522-Pr.2/1969

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2  
Wien 19. Dezember 1969

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

1423 / A.B.  
 zu 1439 / J.  
 Präs. am 19. Dez. 1969

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PETER und Genossen vom 23. Oktober 1969, Nr. 1439/J, betr. die Verwendung des Anleiheerlöses der 5 1/2 %igen Dollarbonds-Anleihe 1958, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Bund als Anleihenehmer ist gegenüber den Anleihezeichnern keine Verpflichtung eingegangen, den halben Anleiheerlös zum Ausbau des Kraftwerkes Aschach abzutreten. Im Anleiheprospekt wurde lediglich zum Ausdruck gebracht (z.B. Deutsches Börseneinführungsprospekt vom August 1969, Seite 5), daß die Republik Österreich plant, die Hälfte des Anleiheerlöses der österreichischen Donaukraftwerke AG. und der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. zur Verfügung zu stellen, um Ausgaben in Zusammenhang mit den geplanten Aschach-Wasserkraftwerk-Vorhaben zu decken. Ein Rechtsanspruch der Verbundgesellschaft auf Weitergabe des halben Anleiheerlöses besteht somit nicht. Die Entwicklung der Kapitalmärkte im In- und Auslande während der Periode des Ausbaues des Kraftwerkes Aschachs, ermöglichten es der Verbundgesellschaft günstigere Kreditoperationen durchzuführen, sodaß sie auf die Weitergabe des halben Anleiheerlöses gar nicht angewiesen war. Dies scheint auch dadurch bestätigt, daß die Verbundgesellschaft während der Periode des Ausbaues von Aschach dem Bund selbst zwei Darlehen, und zwar in den Jahren 1960 und 1963 von je 150 Mill.S, aus den Erlösen von Energieanleihen gewährte.

Da keine Verpflichtung des Bundes zur Abtretung des halben Anleiheerlöses besteht, ergibt sich, wie bereits erwähnt, kein Rechtsanspruch der Verbundgesellschaft und kein Anspruch auf Entschädigung.

Da der Bund keine Verpflichtung auf Weitergabe des halben Anleiheerlöses gegenüber den Anleihezeichnern eingegangen ist, ist auch

eine öffentliche Erklärung nicht erforderlich. Der Ausbau Aschachs hat in keiner Weise eine Beeinträchtigung durch die Unterlassung der Weitergabe des halben Anleiheerlöses erfahren, sodaß die Anleihezeichner keine Ursache zu Kritik haben können.

Der Bund wird der E-Wirtschaft weiterhin wie bisher bei der Finanzierung verschiedener Projekte, sei es durch die Genehmigung von Emissionen im In- und Auslande oder durch die Übernahme der Haftung, behilflich sein. Da, wie bereits bemerkt wurde, kein Rechtsanspruch der Verbundgesellschaft auf Abtretung des halben Anleiheerlöses besteht, könnten etwaige sonstige finanzielle Maßnahmen keinesfalls als Entschädigung gewertet werden.

Der Bundesminister:

